

Begründung

zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 561: Handorf – Sportanlagen östlich der Hobbeltstraße

Anlage 2 zur Vorlage Nr. V0624/2017

Inhalt	Seite
1 Planungsanlass / Planungsgrundlagen	2
2 Geltungsbereich.....	2
3 Planungsrechtliche Situation	2
3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	2
3.2 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen.....	3
4 Räumliche und strukturelle Situation	3
5 Inhalt des Bebauungsplans	3
5.1 Sportflächen (Gemeinbedarfsfläche 1).....	4
5.2 Bürgerbad, Kindergarten, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Gemeinbedarfsfläche 3).....	4
5.3 Feuerwehr (Gemeinbedarfsfläche 2).....	5
5.4 Eingriffe in Natur und Landschaft / Ausgleichsmaßnahmen / Grünstrukturen / Gewässerschutz	5
5.5 Immissionsschutz	5
5.6 Verkehrsflächen / Erschließung.....	6
5.7 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur.....	7
5.8 Altlasten / Altstandorte / Kampfmittel	7
5.9 Denkmalschutz / Archäologie	7
6 Flächenbilanz.....	8
7 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB	8
7.1 Rahmen der Umweltprüfung.....	8
7.2 Kurzdarstellung der Planung	9
7.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes.....	9
7.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose.....	11
7.4.1 Menschen	11
7.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	13
7.4.3 Boden	17
7.4.4 Wasser	17
7.4.5 Klima / Luft	18
7.4.6 Landschaft / Ortsbild	18
7.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	19
7.4.8 Wechselwirkungen	19
7.4.9 Zusammenfassung der erheblichen Umweltauswirkungen	20
7.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante).....	20
7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	20
7.7 Überwachung (Monitoring)	20
7.8 Zusammenfassung	20
8 Gesamtabwägung.....	21
9 Realisierung der Planung / Durchführungsmaßnahmen	21

1 Planungsanlass / Planungsgrundlagen

Das städtebauliche Rahmenkonzept für Handorf-Ost (2008) sieht eine vollständige Verlagerung sämtlicher Sportflächen im Bereich „Kirschgarten“ auf die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Hobbeltstraße vor. Eine Erweiterung der Sportflächen am alten Standort ist nicht möglich, da die Sportflächen schon jetzt unmittelbar an die vorhandenen Wohngebiete angrenzen. Die Verlagerung der Sportflächen auf Flächen östlich der Hobbeltstraße stellt eine sinnvolle städtebauliche Option dar, die potenzielle Nutzungskonflikte aufhebt und die nötigen Flächen für die Erweiterung bietet. Zudem sind die Flächen für die Bewohner des Stadtteils gut zu erreichen. Durch die Verlagerung der Sportflächen auf den Bereich östlich der Hobbeltstraße können die dann aufgegebenen Flächen westlich der Hobbeltstraße künftig einer Wohnnutzung zugeführt werden. In der vorliegenden Planung konzentrieren sich die Sportflächen auf den Bereich südlich des Lammerbachs. Mit der Vorlage V/0080/2016 hat sich der Rat der Stadt Münster für die Errichtung eines Bürgerbades auf einer Fläche nördlich des Lammerbachs ausgesprochen. Neben der bereits in Betrieb befindlichen Feuerwehr verbleiben weitere Flächen, die weitere Gemeinbedarfseinrichtungen zur Entwicklung und Optimierung der Infrastrukturausstattung Handorfs aufnehmen können.

2 Geltungsbereich

Der Planbereich befindet sich im Stadtteil Handorf, am östlichen Rand des Siedlungsgebiets. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt definiert:

- Im Norden durch das Regenrückhaltebecken und durch eine gedachte Linie in ca. 100 m Entfernung zum Borgreveweg,
- im Osten durch die Lützowstraße,
- im Süden durch die Kleingartenanlage Lammerbach und
- im Westen durch die Hobbeltstraße.

Innerhalb des Plangebiets liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Handorf, Flur 9,

Flurstücke 199, 1808, 1809, 1810 sowie Teile der Flurstücke 1758, 1790, 1791, 1795 und 1807.

Gemarkung Handorf, Flur 10,

Flurstück 65, 1376, 1463, 1464, 1465 und ein Teil des Flurstücks 1466.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan durch einen grauen Farbstreifen gekennzeichnet.

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster ist der Planbereich östlich der Hobbeltstraße und südlich des Lammerbachs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten und Sportplatz sowie Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Planbereich nördlich des Lammerbachs ist als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Da die Darstellungen nicht

mit den Planungszielen des Bebauungsplans übereinstimmen, wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplans in einem separaten Verfahren durchgeführt.

Die 48. Änderung des FNPs stellt künftig für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 561 Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienen Gebäude und Einrichtungen“ (Sportanlage + Bürgerbad) sowie Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie „Kindergarten“ dar.

Der Bebauungsplan Nr. 561 ist somit gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.2 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen

Der Bebauungsplan Nr. 561 überplant teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 363: Handorf – Sport- und Kleingartenanlagen Wiggerbusch / Hobbeltstraße (Festsetzung private Grünfläche / Dauerkleingärten und öffentliche Grünfläche) und den Bebauungsplan Nr. 354: Handorf – Hobbeltstraße / Dorbaumstraße / Lützowstraße (Festsetzung Verkehrsfläche).

Mit der Rechtskraft dieses Bebauungsplans treten diese Pläne, soweit sie von dem neuen Plan überlagert werden, teilweise außer Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Landschaftsplan Werse. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans wird der Landschaftsplan, soweit erforderlich, entsprechend angepasst.

4 Räumliche und strukturelle Situation

Der Planbereich zwischen der Hobbeltstraße und der Lützowstraße umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich des Plangebiets befinden sich ein Regenrückhaltebecken, das der Entwässerung des Gebietes „Drei Eichen“ (Bebauungsplan Nr. 492) dient und ein Bolzplatz. Im Süden grenzt das Plangebiet an eine bestehende Kleingartenanlage und eine Abfallannahmestelle der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster mit Zufahrt von der Lützowstraße an. Im Osten befindet sich, durch die Lützowstraße vom Plangebiet getrennt, eine weitere Kleingartenanlage. Entlang der Lützowstraße befindet sich in Teilen eine schützenswerte Wallhecke.

Unmittelbar westlich der Hobbeltstraße grenzt das Wohngebiet Lammerbach / Middelfeld / Bünkamp aus den 1970er Jahren an, das im Randbereich zur Hobbeltstraße überwiegend durch II- bis III-geschossige Mehrfamilienhäuser geprägt ist. Durchzogen wird das Plangebiet durch den Lammerbach und seine ökologisch wertvollen Uferzonen.

5 Inhalt des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung der Sportanlagen und des Bürgerbads Handorf auf die Flächen östlich der Hobbeltstraße schaffen und somit das Angebot an Freizeit- und Sporteinrichtungen optimieren. Außerdem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Bürgerbad, einen Kindergarten und weitere soziale Einrichtungen geschaffen werden. Die neue Feuerwache wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Das Flächenprogramm der Sportanlagen wird auf die Nutzungserfordernisse des örtlichen Sportvereins abgestimmt. Das Flächenangebot bietet Raum für die vor der Verlagerung vorhandenen Sportplätze sowie die gewünschte Erweiterungsfläche um ein Großspielfeld. Das Programm umfasst ein Großspielfeld mit Laufbahn, zwei Großspielfelder sowie drei Kleinspielfelder und ein Beachvolleyballfeld. Außerdem ist ein Baufeld für ein Vereinsheim und die nötigen Parkplätze vorgesehen.

Nördlich des Lammerbachs ist ebenfalls eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt, die durch eine Stichstraße von der Hobbeltstraße aus erschlossen wird.

Im Norden ist ergänzend ein gliedernder Grünzug geplant, der als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt ist.

5.1 Sportflächen (Gemeinbedarfsfläche 1)

Die geplanten Sportflächen werden gemäß § 9 (1) 5 BauGB als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage festgesetzt.

Im Osten entlang der Lützwowstraße befinden sich zwei Großspielfelder, das Beachvolleyballfeld und das Vereinsheim. Im westlichen Bereich der Fläche befinden sich drei Kleinspielfelder, das Großspielfeld mit Laufbahn und die Stellplatzanlage.

Für das Vereinsheim wird eine großzügige überbaubare Grundstücksfläche in zweigeschossiger Bauweise festgelegt. Es werden keine weiteren Festsetzungen getroffen, um hier eine entsprechend der geplanten Nutzung angepasste und individuelle Architektur und Gebäudekonzeption zu ermöglichen. Um z.B. Geräteschuppen oder Lagerräume sowie sonstige Nebenanlagen zu ermöglichen sind diese außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie gegenüber der Hauptnutzung untergeordnet sind.

Zur Erreichbarkeit und Pflege der Sportplätze sind Zufahrtswege auf dem Gelände der Sportanlage vorgesehen. Diese sollen für Rettungsfahrzeuge und für Wartungsfahrzeuge befahrbar sein.

5.2 Bürgerbad, Kindergarten, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Gemeinbedarfsfläche 3)

Auf dieser Fläche kann das geplante Bürgerbad und ein Kindergarten sowie weitere soziale Einrichtungen und Wohnen realisiert werden.

Hier werden keine Festsetzungen zur überbaubaren Fläche getroffen um eine entsprechend der Nutzung angepasste und individuelle Architektur und Gebäudekonzeption zu ermöglichen. Die Geschossigkeit ist auf maximal drei Geschosse (III) begrenzt.

Die hier angestrebten Gemeinbedarfsnutzungen sind mit dem Wohnen verträglich. Vor diesem Hintergrund wird bestimmt, dass hier auch Wohnnutzung zulässig ist. Die Wohnnutzung kann sowohl in den Obergeschossen z.B. des Kindergartens als auch in eigenständigen Gebäuden verwirklicht werden.

5.3 Feuerwehr (Gemeinbedarfsfläche 2)

Das Grundstück der Feuerwache wird im Bebauungsplan berücksichtigt und als Fläche für Gemeinbedarf mit entsprechender Zweckbestimmung und der Zulässigkeit von zwei Geschossen festgesetzt.

5.4 Eingriffe in Natur und Landschaft / Ausgleichsmaßnahmen / Grünstrukturen / Gewässerschutz

Mit den geplanten Nutzungen und den für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Flächen aus dem städtischen Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Weitergehende Ausführungen finden sich unter Punkt 7 (Umweltbericht).

Die Gemeinbedarfsfläche nördlich des Lammerbachs entlang der Lützowstraße werden nach § 9 (1) 25a BauGB mit dem Gebot zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überlagert. Die Wallhecke entlang der Lützowstraße soll hierdurch in einer Breite von 10 m geschützt und dauerhaft erhalten werden.

Um diese Grünstruktur weiterzuführen und die Sportanlage südlich des Lammerbachs optisch von der Lützowstraße abzuschirmen, ist parallel zur Lützowstraße eine Baumreihe geplant.

Die Fläche nördlich des Lammerbachs wird in Nord-Süd-Richtung durch eine öffentliche Grünfläche durchzogen, die sich von der nördlichen Grenze des Plangebiets bis zu einer in Ost-West-Richtung verlaufende „Übergangszone“ erstreckt, die die Gemeinbedarfsflächen grünplanerisch gliedert und entsprechende Wegeverbindungen aufnehmen kann. Die an den Lammerbach direkt angrenzende „Übergangszone“ ist ebenfalls als Grünfläche festgesetzt. Sie ist zusätzlich mit der Festsetzung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ überlagert. Durch diese Festsetzung soll diese Teilfläche eine besondere ökologische Qualität erhalten.

Aus Gründen des Gewässer- und Biotopschutzes, ist beidseitig des Lammerbachs eine großzügig dimensionierte Pufferzone als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt (§ 9 (1) 16).

5.5 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der Immissionssituation sind die relevanten Schallquellen im Rahmen eines Gutachtens¹ ermittelt und bewertet worden.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die der Sportanlage zugehörige Stellplatzanlage im Süden des Plangebietes immissionsschutzrechtlich unproblematisch ist.

Anders verhält es sich mit den Emissionen, die sich aus den Nutzungen in Verbindung mit den vorgesehenen Nutzungszeiten auf den geplanten Spielfeldern ergeben. Hier werden an den nächstgelegenen Gebäuden westlich der Hobbeltstraße bei freier Schallausbreitung die Immissionsrichtwerte gemäß 18. BImSchV insbesondere werktags innerhalb der Ruhezeiten für Reine Wohngebiete überschritten. Aus diesen Überschreitungen ergibt sich, dass zur Sicherung eines geordneten Spielbetriebes die Anordnung einer 2,5 m hohen Lärmschutzwand auf der

¹ Planungsbüro für Lärmschutz: Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 561 Handorf – Sportanlagen östlich der Hobbeltstraße, Senden, April 2015

Westseite des südöstlichen Großspielfeldes bei gleichzeitiger Nutzungszeiteneinschränkung für die beiden westlichen Kleinspielfelder (A + B) erforderlich ist. Das dritte (östliche) Kleinspielfeld mit der Kennziffer C kann parallel zu den Nutzungszeiten der Großspielfelder betrieben werden.

Um eine optimale Schutzwirkung für die Wohnbebauung östlich der Hobbeltstraße zu erzielen, ist es erforderlich den Schallschutz möglichst nah an die Hauptemissionsquellen (westliche Großspielfelder mit Trainingsbetrieb) zu rücken.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Lärmschutzwand als optimaler Standort eine Anordnung zwischen dem westlichen und dem südöstlichen Großspielfeld. Um Schallreflexionen zu vermeiden, ist die Wand in beidseitig hochabsorbierender Bauweise auszuführen. In der konkreten Bauausführung könnte die Wand mit einer Rasenstufentribüne kombiniert werden.

Bei der im Bebauungsplan festgesetzten Lage und Dimensionierung der Wand ist gewährleistet, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen untersuchten Aufpunkten eingehalten werden können. Dies gilt jedoch nur unter Beachtung der Nutzungszeiteinschränkungen für die Kleinspielfelder mit den Kennziffern A und B.

Bereich nördlich Lammerbach

Im Ergebnis sind mit Blick auf die westlich angrenzende Wohnbebauung sowie auf die östlich geplanten Nutzungen keine Immissionsprobleme zu erwarten. Von den geplanten Nutzungen (Bürgerbad und Kita bzw. soziale Einrichtungen) gehen ebenfalls keine unverträglichen Emissionen aus.

5.6 Verkehrsflächen / Erschließung

Der Stadtteil Handorf wird über die Handorfer Straße und die Südmühlenstraße an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden. Das Plangebiet ist über die Hobbeltstraße an das örtliche Straßennetz angeschlossen. Die im Bebauungsplan vorgesehene Zufahrt für die Sportanlage ist auf Höhe der bereits vorhandenen Zufahrt der Kleingartenanlage, die südlich der Sportanlage liegt, geplant. Um die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss auf der Hobbeltstraße zu gewährleisten, reguliert ein Zu- und Abfahrtsverbot die Erschließung der Sportanlage nur von Süden.

Im Zuge der Entwicklung des Sportplatzes werden die östlichen Nebenanlagen (Radweg/Gehweg) entlang der Hobbeltstraße um ca. 300 m verlängert. Für den geplanten Ausbau des Rad- und Gehwegs entlang der Hobbeltstraße wird im Bebauungsplan ein Streifen als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Hierdurch wird eine gute Erreichbarkeit der neuen Sportanlage auch für Radfahrer und Fußgänger gewährleistet.

Für die Sportanlage sind etwa 130 Stellplätze auf dem im Plan festgesetzten Standort möglich. Erschlossen werden die Stellplätze durch eine südlich liegende Zufahrt.

Die Zufahrt zum Bürgerbad und der Kita ist nördlich der Feuerwehr geplant. Die Stichstraße endet in einem Wendehammer. Innerhalb der als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenen Fläche sind zusätzlich durch Straßenbäume entsprechend gegliederte Besucherstellplätze nachgewiesen.

Die Feuerwehr verfügt über eine eigene Zufahrt von der Hobbeltstraße aus.

Das Plangebiet ist zurzeit über die Stadtbuslinien 2, 4 und 10 im Tagesverkehr bzw. über die N 83 der Stadtwerke Münster GmbH im Früh-, Abend- und Nachtverkehr an die Innenstadt von Münster angebunden. Westlich des Plangebiets in der Dorbaumstraße liegt die Haltestelle „Middelfeld“, die sich in 500 m Entfernung auf Höhe des geplanten Sportplatzes befindet. Nördlich des Plangebietes, unmittelbar dem Einzelhandelsbetrieb an der Dorbaumstraße zugeordnet, befindet sich die Haltestelle „Drei Eichen“.

5.7 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist gewährleistet. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt im Trennsystem.

Das Sportplatzareal kann über einen Hausanschluss in Höhe Middelfeld an die vorhandene, öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Das anfallende Regenwasser wird auf dem Sportgelände gesammelt und gedrosselt über eine Einleitungsstelle in den Lammerbach geführt.

Der nördliche Bereich des Plangebiets kann ebenfalls an die vorhandene, öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Für die Entsorgung des Schmutzwassers wird südlich des Regenrückhaltebeckens eine Fläche für ein Pumpwerk ausgewiesen (§ 9 (1) 14 BauGB). Das anfallende Regenwasser kann in das bestehende Rückhaltebecken bzw. in den Lammerbach abgeleitet werden.

5.8 Altlasten / Altstandorte / Kampfmittel

Verdacht auf Altlasten besteht im südöstlichen Randbereich der geplanten Sportanlage, da diese Flächen einer ehemaligen Müllablagerung dienten. Das dort bestehende Wäldchen ist Bestandteil der Altlast-/Verdachtsfläche. Im betreffenden Bereich wurde eine Untersuchung durchgeführt, die eine Auffüllung bestehend aus inhomogenem, mit Bauschutt durchsetztem Material aufwies. Die Analyseergebnisse zeigen bei derzeitiger Nutzung keinen weiteren Handlungsbedarf auf. Im Falle von Erdarbeiten sind diese unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

In dem Gebiet, welches als ehemaliges Bombenabwurfgebiet deklariert ist, ist potentiell mit Kriegseinwirkungen zu rechnen. Daher sind sämtliche Flächen vor Beginn jeglicher Bauarbeiten auf Kampfmittelfreiheit zu überprüfen. Der Plan enthält einen entsprechenden Hinweis.

5.9 Denkmalschutz / Archäologie

Innerhalb des Plangebiets werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Bodendenkmäler vermutet: Südöstlich des neben der Hobbeltstraße liegenden Regenrückhaltebeckens ein ausgedehnter vor- und frühgeschichtlicher Siedlungs- und Bestattungsplatz (3. Jahrtausend vor Chr. – 2. Jahrhundert nach Chr.), unmittelbar nördlich des Lammerbaches ein Abschnitt der „Münsterischen Stadtlandwehr“ (14. Jahrhundert).

Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können darüber hinaus jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Dies gilt in besonderem Maße für historische Flusslandschaften (hier: Werse) und deren Uferterrassen.

Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

6 Flächenbilanz

Fläche für Gemeinbedarf 1 (Sport)	5,61 ha	66,08 %
Fläche für Gemeinbedarf 2 (Feuerwehr)	0,29 ha	3,41 %
Fläche für Gemeinbedarf 3 (soziale Einrichtungen)	1,03 ha	12,13 %
Zwischensumme	6,93 ha	81,62 %
Verkehrsflächen	0,27 ha	3,18 %
Flächen für die Wasserwirtschaft	0,74 ha	8,72 %
Öffentliche Grünflächen	0,54 ha	6,36 %
Fläche für Versorgungsanlagen	0,01 ha	0,12 %
Gesamtsumme (Plangebiet)	8,49 ha	100,00 %

7 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

7.1 Rahmen der Umweltprüfung

Der Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches erstellt worden. Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die im Baugesetzbuch sowie in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Wesentliche umweltbezogene Daten entstammen dem Umweltkataster der Stadt Münster im Internet (http://www.muenster.de/verkehr_umwelt.html). Für die Flächen des Plangebietes wurde im Frühjahr 2016 eine Biotoptypen-/Nutzungskartierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind Bestandteil des vorliegenden Umweltberichts, Punkte 7.4.2 und 7.4.7). Neben der schalltechnischen Untersuchung, die die Lärmsituation beurteilt, wurde für das Plangebiet eine Artenschutzprüfung² durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht zusammengefasst sind.

Der Bebauungsplan Nr. 561 überplant teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 363 Handorf – Sport- und Kleingartenanlagen Wiggerbusch / Hobbeltstraße (Festsetzung private Grünfläche / Dauerkleingärten und öffentliche Grünfläche) sowie einen Teil (Festsetzung öffentliche Verkehrsflächen) des Bebauungsplans Nr. 354 Handorf - Hobbeltstraße / Dorbaumstraße / Lützowstraße (ehemalige Panzerstraße). Mit der Rechtskraft des neuen Bebauungs-

² Faunistisches Gutachten: Bebauungsplan Nr. 561 Handorf – östlich Hobbeltstraße, Artenschutzprüfung Avifauna (ASP) & Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere, Warendorf, August 2014

plans treten diese Pläne, soweit sie von dem neuen Plan überlagert werden, teilweise außer Kraft. Die bestehenden Festsetzungen werden im Wesentlichen bei den Schutzgütern Menschen sowie Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt berücksichtigt (Punkte 7.4.1 und 7.4.2). Das Untersuchungsgebiet wird jeweils so weit gefasst, wie Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, d.h. es reicht auch über das Plangebiet hinaus.

7.2 Kurzdarstellung der Planung

Mit dem Bebauungsplan 561 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung und Erweiterung der Sportanlagen vom Kirschgarten in einen Bereich östlich der Hobbeltstraße geschaffen. Des Weiteren sind ein Vereinsheim und die nötigen Parkplätze vorgesehen. Die Flächen werden als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

Nördlich des Lammerbachs erfolgt die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen für das bereits gebaute Feuerwehrhaus, das Bürgerbad und weitere soziale Einrichtungen. Des Weiteren werden eine Straßenverkehrsfläche mit öffentlicher Parkfläche, ein Erhaltungsgebot für die Bäume entlang der Lützowstraße nördlich des Lammerbachs sowie öffentliche Grünflächen festgesetzt. Nördlich und südlich des Lammerbachs werden Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt.

Eine Altlasten-/Verdachtsfläche im Südosten des Plangebietes wird im Bebauungsplan gekennzeichnet.

7.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Von den Umweltschutzziele in Fachgesetzen und –plänen sind für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 561 neben den Umweltschutzziele im Baugesetzbuch im Wesentlichen folgende relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Menschen / Gesundheit	<ul style="list-style-type: none">- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)- Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV)- DIN 18005, Teil 1, DIN 4109 (technisches Regelwerk)- Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none">- Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten- Landesnaturschutzgesetz NRW- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Boden	- Bundes-/Landesbodenschutzgesetz
Wasser	- Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW
Klima/Luft	- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
Landschaft	- Bundesnaturschutzgesetz - Landesnaturschutzgesetz NRW
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- Denkmalschutzgesetz NRW

Die Art und Weise, wie die damit verbundenen Ziele im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

Schutzausweisungen

Für das Plangebiet liegen keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes vor. Natura-2000 Gebiete sind von der Aufstellung des Bebauungsplans 561 nicht betroffen. Der Lamberbach weist innerhalb des Plangebietes kein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet auf.

Sonstige Ausweisungen, Schutzwürdigkeiten

Landschaftsplan Werse

Landschaftsplanerische Belange werden dem Vorhaben nicht entgegen gehalten.

Der Landschaftsplan *Werse* erstreckt sich gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Er stellt für den Landschaftsraum zwischen Hobbeltstraße und östlicher Stadtgrenze das Entwicklungsziel 1-1.1 „Erhaltung der Landschaft“ dar. Es beinhaltet den Erhalt der Landschaft mit ihren unterschiedlichen Nutzungsformen wie Wald, Feldhecken, Ufergehölzen, Acker, Grünland usw. und schließt die Erhaltung der Tierwelt einschließlich der entsprechenden Lebensräume mit ein.

Der Bebauungsplan Nr. 561 erstreckt sich auf Flächen östlich der Hobbeltstraße, die landwirtschaftlich genutzt werden. Der Bebauungsplan hat die Errichtung von Sportanlagen und weiteren Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen Kita und Feuerwehr zum Inhalt und steht somit im Widerspruch zu den Inhalten des Landschaftsplans *Werse*.

Daher ist der Landschaftsplan zu ändern und den Vorgaben des Bebauungsplans anzupassen. Demzufolge werden die durch den Bebauungsplan überplanten Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans entlassen und das Entwicklungsziel „Erhaltung“ wird aufgehoben.

Die Abgrenzung des Landschaftsplans erfolgt an den Außengrenzen des Bebauungsplans.

Die Änderung erfolgt als sog. „Klauselverfahren“ gemäß § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz (Anpassungsklausel nach dem Landesnaturschutzgesetz). Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten wider-

sprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft.

Grünordnung Münster

Die Flächen des Plangebietes liegen innerhalb des 3. Grünrings der Stadt Münster.

7.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

7.4.1 Menschen

Derzeitige Umweltsituation

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Bebauungsplan Nr. 363 Handorf – Sport- und Kleingartenanlagen Wiggerbusch / Hobbeltstraße, der durch den vorliegenden Bebauungsplan in Teilen aufgehoben wird, setzt im Südteil des Plangebietes im Wesentlichen eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten fest. Diese ist nicht realisiert worden. Die vorhandene Wegeverbindung südlich außerhalb des Plangebietes wird von Fußgängern und Radfahrern hauptsächlich zu Naherholungszwecken genutzt.

Die Sportanlagen liegen gegenwärtig außerhalb des Plangebietes zwischen den Wohngebieten der Bebauungspläne Handorf 2 und 3 im Bereich Middelheld und südlich Kirschgarten. Durch die Nähe von Wohnen und Sport bestehen dort potenzielle Lärmkonflikte.

Das Feuerwehrgerätehaus im Nordteil des Plangebietes an der Hobbeltstraße ist bereits vorhanden.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die geplante Sportnutzung östlich der Hobbeltstraße verursacht an der westlich gelegenen vorhandenen Wohnbebauung Lärmeinwirkungen, denen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen ist (s.u.). Demgegenüber stehen Lärmreduktionen an der vorhandenen Wohnbebauung im Bereich der bestehenden Sportanlage durch die geplante Nutzungsänderung in Wohnen.

Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung

Die Auswirkungen der Sportanlagenplanung auf die Lärmbelastung an dem westlich gelegenen Wohngebiet wurden in der schalltechnischen Untersuchung ermittelt. Zur Beurteilung des Sportlärms wird die Sportanlagenlärmschutz-Verordnung herangezogen. Um die Immissionsrichtwerte für Sportanlagenlärm an der Wohnbebauung einzuhalten, sind Nutzungsrestriktionen für bestimmte Sportflächen und die Errichtung einer Lärmschutzwand zu berücksichtigen.

Lärmschutzmaßnahmen

Die Lärmschutzwand für das südöstlich gelegene Großspielfeld ist im Bebauungsplan festgesetzt. Die Nutzungszeiten für die einzelnen Sportflächen (Großspiel- und Kleinspielfelder) aus der schalltechnischen Untersuchung sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

		GS Naturrasen	GS Kunstrasen	GS Tenne	KS (44 x 22)	KS (54 x 27)	Beachvolleyball
Zeitraum		Nutzungszeiten (Anzahl Stunden)					
Montag bis	06.00-08.00						
	08.00-20.00	4	4	4	4	4	4
Freitag	20.00-22.00	1,5	1,5	1,5		1,5	1,5
	22.00-06.00						
Samstag	06.00-08.00						
	08.00-20.00	3	7	7	3	7	7
	20.00-22.00						
	22.00-06.00						
Sonntag	07.00-09.00						
	09.00-13.00		2	2			2
	13.00-15.00		2				2
	15.00-20.00	2					2
	22.00-07.00						

Erläuterung:

GS = Großspielfeld

KS = Kleinspielfeld

GS Naturrasen ist das westliche Großspielfeld mit Laufbahn

Die Nutzungszeiten für die Spielfelder werden im Baugenehmigungsverfahren abschließend geregelt. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

In der Nachtzeit findet keine Nutzung der Sportanlage statt.

Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte am Tag für Mischgebiete (MI) im südlich des Plangebietes gelegenen Kleingarten sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Von der Nutzung des Parkplatzes gehen keine Lärmpegel aus, die Schallschutzmaßnahmen erforderlich machen.

Bereich nördlich Lammerbach

Das vorgenannte Gutachten umfasst auch den Feuerwehrstandort. Im Ergebnis sind mit Blick auf die westlich angrenzende Wohnbebauung sowie auf die östlich geplanten Nutzungen keine Immissionsprobleme zu erwarten. Von den geplanten Nutzungen (Bürgerbad und Kita bzw. soziale Einrichtungen) gehen ebenfalls keine unverträglichen Emissionen aus.

Luftschadstoffe

Die durch die Planung verursachten Kfz-Verkehre sind nicht erheblich. Die Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung und auf den Lärm durch den Straßenverkehr sind geringfügig.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet wird zukünftig einen hohen Wert für Sport und Freizeit haben. Die Wegeverbindung südlich, außerhalb des Plangebiets, bleibt in ihrer Verbindungsfunktion für die Naherholung erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche wird aufgegeben. Weitere Aspekte, die für den Menschen relevant sind, wie z.B. Landschaft / Ortsbild einschl. Erholung und Kulturgüter werden in den zugehörigen Kapiteln thematisiert. Insgesamt werden mit dem Bebauungsplan Nr. 561 keine erheblichen negativen Auswirkungen des Schutzguts Mensch im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld vorbereitet.

7.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Derzeitige Umweltsituation / Auswirkungen der Planung

Bestandserhebung Biotop-/Nutzungstypen und Fauna

Der Bebauungsplan nimmt überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch. Diese sind im Rahmen der Bestandserfassung jedoch nur in Teilen zu berücksichtigen, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 561 Teile der rechtskräftigen Bebauungspläne 354 und 363 überplant. Diese setzen im südlichen und westlichen Plangebiet Kleingärten bzw. Öffentliche Verkehrsflächen fest. Im Rahmen der im Frühjahr 2016 durchgeführten Kartierung der Biotop-/Nutzungstypen wurden in den von der Überplanung betroffenen Bereichen die entsprechenden planrechtlichen Festsetzungen bei der Bestandserhebung berücksichtigt. Demnach lässt sich das Plangebiet grob in drei Teile gliedern.

Im Norden durchfließt der Lammerbach das Plangebiet von Osten nach Westen. Der Bachlauf ist auf der Südseite mehrere Meter tief in das Gelände eingeschnitten und hat einen geradlinigen Verlauf. Begleitet wird er hier im Böschungsbereich von Ufergehölzen aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern (Weide, Erle, Holunder und Stieleiche), die insbesondere im Westen einen dichten Bestand bilden. Die Krautschicht besteht überwiegend aus dichtem Brennesselaufwuchs. Dagegen liegt das Gelände auf der Nordseite wesentlich tiefer. Hier begleitet eine einreihige Erlenbaumreihe mit vereinzelt Strauchaufwuchs das Gewässer, an die sich eine teilweise feuchte, intensiv genutzte Pferdeweide mit einem im Westen integrierten Großseggenbestand anschließt. Es handelt sich hierbei um ein seltenes, schutzwürdiges Biotop. Im Süden grenzt die intensiv ackerbauliche Nutzung unmittelbar an den Böschungskopf an.

Im südlichen Plangebiet sind für die Bestandserhebung die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 363 maßgeblich, dessen Inhalte (Öffentliche Grünfläche) nur entlang der südlichen Grenze des Bebauungsplans Nr. 561 in Form von Rasen- und Wegeflächen mit wassergebundener Wegedecke umgesetzt sind. Im Wesentlichen umfasst er die Anlage einer Kleingartenanlage mit Vereinsheim und entsprechenden Stellplatzflächen. Den räumlichen Abschluss der Kleingartenanlage nach Norden und Osten bildet demnach eine 7,5 m breite Pflanzgebotfläche mit heimischen Gehölzen. Am Rande dieser Fläche stocken an der Lützowstraße zwei mehrstämmige Stieleichen mit Stammdurchmessern der Einzelstämme von bis zu 50 cm. Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche befindet sich im östlichen Bereich eine Altlastenverdachtsfläche, die mit einem geschlossenen, dichten Feldgehölz aus relativ jungen standortheimischen Gehölzen (Feldahorn, Hasel, Hartriegel, Holunder, Schlehe, Hundsrose, Liguster, Weißdorn, Weide) bewachsen ist. Entlang der Hobbeltstraße weist der Bebauungsplan Nr. 363 ferner Verkehrsgrünflächen aus, die durch den später rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 492 überplant wurden und nun zum größten Teil als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt sind.

Artenschutzprüfung

Für das Plangebiet und den sich nördlich des Lammerbachs anschließenden Bereich bis zum Borggreveweg wurde eine Artenschutzprüfung erstellt. Im Bereich der großen, intensiv genutzten Ackerflächen, die zu beiden Seiten von Verkehrsflächen eingefasst wird, befinden sich keine gliedernden Strukturen, die demnach auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten schließen lassen. Ein anfänglicher Brutverdacht des Kiebitzes auf der südlichen Ackerfläche hat sich nicht bestätigt. Die vereinzelt Bäume entlang des Straßenseitengrabens der Lützowstraße können aufgrund der Beunruhigung durch den Straßenverkehr hinsichtlich ihrer Bedeutung für

die Avifauna ebenfalls vernachlässigt werden. Der Feldsperling kommt mit bis zu vier Individuen in den Gehölzen des Regenrückhaltebeckens bzw. in dem bepflanzten Wall am Borgreveweg nordwestlich außerhalb des Plangebietes vor. Er nutzt das nördliche Plangebiet als Nahrungs- und Jagdrevier. Eine essentielle Funktion ist für diese Habitate nicht anzunehmen. Geeignete Brutmöglichkeiten sind gemäß der Artenschutzprüfung nicht vorhanden.

Innerhalb der den Lammerbach begleitenden Gehölzbestände bieten sich dagegen grundsätzlich gute Brut-, Jagd- und Ruheräume für die Avifauna. Es konnten jedoch auch hier lediglich „Allerweltsarten“ nachgewiesen werden. Möglicherweise liegt die Ursache auch hier in der Beunruhigung durch den Straßenverkehr.

Der Gehölzrand bietet gute Jagdmöglichkeiten für Fledermäuse, für die er als Leitlinie fungiert. Baumhöhlen, die als Teillebensraum für Fledermäuse in Anspruch genommen werden könnten, sind innerhalb des Plangebietes am Lammerbach sowie nördlich davon entlang der Lützwowstraße in Birken und Pappeln vorhanden. Der ehemals nördlich des Lammerbachs vorhandene alte Hybridpappelbestand wurde vermutlich aufgrund fehlender Standfestigkeit gefällt. Die hier nun vorhandene Rodungsbrache zeichnet sich durch Stockausschläge und jungem Strauchaufwuchs aus.

Der Planung stehen unter Beachtung der unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Landschaftsökologische Bestandsbewertung

Die landschaftsökologische Bewertung wurde auf der Grundlage der Biotoptypen-/Nutzungskartierung nach dem Münsteraner Bewertungsverfahren durchgeführt. Demnach sind im Plangebiet, bis auf den Bereich des Lammerbachs, keine hochwertigen Biotopstrukturen vorhanden. Es werden lediglich mittlere Wertigkeiten erzielt. Diese umfassen das kleine Feldgehölz im südöstlichen Plangebiet, ein kleines Weiden-/Schlehengebüsch an der Hobbeltstraße, die Rodungsbrache, die Baum- /Strauchreihe entlang der Lützwowstraße sowie den Bereich des nach dem Bauungsplan Nr. 363 zu realisierenden Pflanzgebots am Rande der ursprünglich geplanten Kleingartenanlage. Im Bereich des Feldgehölzes sind die von Altlasten geprägten Bodenverhältnisse und das noch relativ geringe Bestandsalter ursächlich für die nur mittleren Werte. Die Ackerflächen, der ebenfalls von intensiver Nutzung geprägte Kleingarten, die Rasenflächen der Öffentlichen Grünfläche sowie die versiegelten Bereiche besitzen dagegen nur geringe bis sehr geringe Biotopqualitäten. Insgesamt erzielt das Plangebiet im Rahmen der Bewertung der Bestandssituation 327.622 Werteinheiten. Die durchschnittliche Wertstufe beträgt 3,86. Es sind nur wenige versiegelte Flächen vorhanden. Diese besitzen einen Flächenanteil von 1,8 % an der Größe des Plangebiets.

Eingriffe in Natur und Landschaft - Bilanzierung

Der Bedarf an zusätzlichen Sportflächen lässt sich am alten Standort nicht realisieren. Durch die erforderliche Verlagerung lassen sich somit Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermeiden. Um die unvermeidbaren Eingriffe zu minimieren, wurde die Anordnung der Sportflächen im Hinblick auf eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme vorgenommen. Die außerhalb benötigter Zuwegungen unversiegelten Flächen werden begrünt. Darüber hinaus sind eine Begrünung der Stellplätze mit Bäumen sowie die Anlage einer Baumreihe entlang der Lützwowstraße vorgesehen. In diese Baumreihe werden die beiden vorhandenen Eichen an der Lützwowstraße integriert.

Beidseitig des Lammerbachs ist ferner eine Abstandsfläche (Fläche für die Wasserwirtschaft) zur angrenzenden Nutzung ausgewiesen, auf der Extensivierungsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers durchgeführt werden können. Auf der Nordseite kann durch die Ausweisung einer Öffentlichen Grünfläche das dort vorhandene Grünland erhalten und ebenfalls extensiviert werden. Die Baum- /Strauchreihe entlang der Lützowstraße im nordöstlichen Plangebiet bleibt ebenfalls erhalten und wird zu diesem Zweck mit einem 10 m breiten Erhaltungsgebot versehen.

Trotz der vorstehenden Minimierungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Eingriffe zurück. Mit Ausnahme des nördlichen Bereichs entlang des Lammerbachs sowie des vorhandenen Feldgehölzes im Südosten wird der gesamte südliche Bereich des Bebauungsplans mit einer Sportanlage überplant. In diesem Zusammenhang entstehen drei Großspielfelder drei Kleinspielfelder sowie ein Beachvolleyballfeld. Neben den Sportflächen werden auch umfangreich Flächen für das Vereinsheim, für Pkw-Stellplätze und sonstige Erschließungsflächen innerhalb der Sportanlage versiegelt.

Auch im nördlichen Plangebiet ist von einer erheblichen Flächenversiegelung in den Bereichen der ausgewiesenen Feuerwache, der Flächen für die übrigen Gemeinbedarfseinrichtungen sowie der erforderlichen Erschließungsanlagen auszugehen (rd. 4,2 ha). Insgesamt beträgt die Neuversiegelungsquote gegenüber dem Bestand 47,9 %.

Die geplanten Nutzungsstrukturen erzielen im Rahmen der Bewertung der Biotop- / Nutzungstypen eine Wertigkeit von 221.179 Werteinheiten.

Aus dem Vergleich der Ergebnisse der landschaftsökologischen Bestandsbewertung (327.622 Werteinheiten) und der Planung (221.179 Werteinheiten) geht ein Defizit von 106.443 Werteinheiten hervor. Dieses Defizit kann nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Über die vorstehend beschriebenen Minimierungsmaßnahmen hinaus sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unter speziellen artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten gültig:

Maßnahmen des Gehölzschnitts bzw. der Baumfällung dürfen nur zwischen Oktober und Februar durchgeführt werden. Sind Bäume mit Verdacht auf als Fledermausquartiere geeignete Höhlen und Spalten zur Fällung vorgesehen, werden diese im Vorfeld gutachterlich untersucht.

Die gesetzlichen Vorschriften nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, die den allgemeinen Gehölzschnitt im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres verbieten, sind in jedem Fall, auch in Hinsicht auf potenzielle Vorkommen „Europäischer Vogelarten“, einzuhalten. Dies gilt auch für eventuell notwendige Maßnahmen der Baufeldräumung.

Ausnahme von der Bauzeitenregelung

Wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung der Nachweis erbracht, dass an den betroffenen Gehölzen alle Brutvögel ihre Brut beendet haben bzw. noch nicht mit einer Brut begonnen haben, ist der Gehölzschnitt bzw. die Baumfällung gegebenenfalls auch zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres möglich.

Kompensation der Eingriffe

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden drei Flächen (Lagepläne s. Anlage) aus dem städtischen Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Fläche 1 – Nienberge, Grünlandfläche nördlich der Hagelbachstiege (Komkat-Nr. 3501)

Hierbei handelt es sich um eine 26.436 m² große Teilfläche der Liegenschaft Gemarkung Nienberge, Flur 6, Flurstück 4. Die Fläche liegt im NSG „Vorbergs Hügel“. Auf Teilen des Flurstücks sind bereits Kompensationserfordernisse aus anderen Planverfahren nachgewiesen worden. Als landschaftspflegerische Maßnahme wird hier die auf dieser Fläche vorhandene intensiv landwirtschaftliche Bewirtschaftung in eine extensive Grünlandnutzung überführt. Darüber hinaus soll die Grünlandstruktur durch Mahdgutübertrag verbessert werden.

Aufgrund der im Bestand bereits vorhandenen relativ guten landschaftsökologischen Qualität ist das Aufwertungspotential mit 1,48 Wertstufen/m² begrenzt. In der Summe lassen sich von den nachzuweisenden 106.443 Werteinheiten 39.125 Werteinheiten kompensieren.

Fläche 2 – Wolbeck, Ackerfläche östlich NSG Dabeckskamp (Komkat-Nr. 1235)

Die insgesamt rd. 1,2 ha große Ackerfläche schließt unmittelbar östlich an das Naturschutzgebiet Dabeckskamp in Wolbeck an. Der bis zu 60 m breite Streifen, der sich von Norden nach Süden über mehrere städtische Flurstücke entlang des NSG erstreckt, fungiert nach Durchführung der dort geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen als Pufferfläche zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und NSG.

Im Einzelnen sind dort die Aufweitung des vorhandenen Grabens des NSG, die Anlage von Feuchtmulden (Blänken), die Anlage von Wallhecken und Feldgehölzen sowie die Entwicklung von Hochstaudenfluren und Gehölzbrachen vorgesehen.

Unter Zugrundelegung des erheblichen Aufwertungspotentials von 3,14 Wertstufen können auf dieser Fläche insgesamt 37.742 Werteinheiten des Kompensationsbedarfs nachgewiesen werden. Das überdurchschnittliche Aufwertungspotential von 3,14 Wertstufen/m² ergibt sich aus dem naturschutzfachlichen Zusammenhang mit dem benachbarten NSG.

Fläche 3 – Hiltrup östlich der Kanalpromenade, Fläche „Schmitz-Kühlken“ (Komkat-Nr. 1707)

Die rd. 1,4 ha große Fläche ist Teil einer größeren Kompensationsfläche von insgesamt rd. 4,8 ha, die im Süden an das Waldgebiet „Große Lodden“ anschließt und im Norden an den Ballonstartplatz grenzt. Es handelt sich um eine Bodendeponie ohne Sanierungserfordernis, die aktuell einer intensiv landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Acker und Grünland unterliegt. Auf der Teilfläche östlich des Dortmund-Ems-Kanals ist ein Kiebitzvorkommen bekannt, das im Rahmen der Ausgleichsplanung berücksichtigt wird.

Im Rahmen der geplanten landschaftsökologischen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen die Anlage eines Waldmantels sowie von Saumstrukturen, eine Umwandlung von Acker in Grünland, die Extensivierung des vorhandenen bislang intensiv genutzten Grünlandes sowie die Anlage einer Feuchtmulde.

Die vorstehenden Maßnahmen führen zu einer landschaftsökologischen Aufwertung der zugeordneten Fläche von 29.577 Werteinheiten mit einer durchschnittlichen Wertstufenerhöhung von 2,10.

Ausgleichsfläche	Komkat-Nr.	Größe m ²	Aufwertung Wertstufe	Aufwertung Werteinheiten
Fläche 1 – Nienberge, nördlich Hagelbachstiege	3501	26.436	1,48	39.125
Fläche 2 – Wolbeck, östl. NSG Dabbeckskamp	1235	12.021	3,14	37.742
Fläche 3 – Hilstrup, Schmitz-Kühlken	1707	14.064	2,10	29.577
gesamt:		52.521		106.444

Dem Kompensationsdefizit aus den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans von 106.443 Werteinheiten steht ein Aufwertungspotential von 106.444 Werteinheiten auf den vorstehend genannten Ausgleichsflächen gegenüber.

Der Eingriff durch den Bebauungsplan Nr. 561 ist somit vollständig ausgeglichen.

7.4.3 Boden

Derzeitige Umweltsituation

Den überwiegenden Teil der Böden im Plangebiet nehmen Pseudogley-Braunerden und Braunerden sowie untergeordnet typischer Gley, dieser vor allem entlang der Bachau des Lammerbachs ein. Die Bodenarten sind Sand bis lehmiger Sand. Schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

Die Altlast-/Verdachtsfläche im Südosten des Plangebietes ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Es handelt sich um eine ehemalige Müllablagerung. Eine Untersuchung zeigte eine Auffüllung aus inhomogenem, mit Bauschutt durchsetztem Material. Die Analyseergebnisse zeigen bei derzeitiger Nutzung (dichte Bepflanzung mit Bäumen) keinen weiteren Handlungsbedarf auf. Im Falle von Erdarbeiten sind diese unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Auswirkungen der Planung /Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 561 werden Neuversiegelungen bisher unversiegelter Flächen vorbereitet. Hierbei ist die planungsrechtliche Situation, die im südlichen Teil Kleingärten ausweist und damit bereits Versiegelungen zulässt, zu berücksichtigen. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 561 verbundenen zusätzlichen Versiegelungen sind in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bilanziert worden und werden mit geeigneten Maßnahmen kompensiert (s. Punkt 7.4.2). Die Altlast-/Verdachtsfläche im Südosten des Plangebietes wird wie bisher gekennzeichnet. Zu Bodendenkmälern s. Punkt 7.4.7 (Kulturgüter).

7.4.4 Wasser

Derzeitige Umweltsituation

Der Lammerbach verläuft von Osten nach Westen durch das Plangebiet. Der Bachlauf ist mehrere Meter tief in das Gelände eingeschnitten und hat einen geradlinigen Verlauf. Begleitet wird der Bachlauf im Böschungsbereich von Ufergehölzen aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern (Weide, Erle, Holunder und Stieleiche), die insbesondere im Westen einen dichten

Bestand bilden. Die Krautschicht besteht überwiegend aus dichtem Brennesselaufwuchs. Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Die Grundwasserneubildungsrate der unversiegelten Flächen liegt gemäß Umweltkataster bei 200-300 mm im Jahr. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen im Plangebiet nicht vor, auch bestehen keine Wasserschutzgebiete.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der Lammerbach und der angrenzende Ufer- und Landbereich wird beidseitig in einer Breite von jeweils rund 15 bis 25 m als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass zukünftig ökologische Verbesserungsmaßnahmen am Lammerbach und den angrenzenden Bereichen durchgeführt werden können. Zusammen mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung südlich des Lammerbachs führt dies zu einem verringerten Nährstoffeintrag in das Gewässer. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer werden durch den Bebauungsplan Nr. 561 nicht vorbereitet.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund der Versiegelung ist als erheblicher Eingriff einzustufen. Die Bodenversiegelung wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und kompensiert (s. Punkt 7.4.2).

7.4.5 Klima / Luft

Derzeitige Umweltsituation

Das Klima des Plangebietes wird geprägt von der zentralen offenen Ackerfläche, die - mit Einschränkungen - lokal als Kaltluftproduktionsfläche dient. Die vorhandenen Gehölzbestände übernehmen eine Klimaschutzfunktion sowie lufthygienische Filterfunktionen durch die Ausfiltrierung von Luftschadstoffen.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Mit den Sport- und den sonstigen Gemeinbedarfsflächen sowie Straßen- und Parkplatzflächen ist eine Neuversiegelung und damit eine Veränderung der mikroklimatischen Situation verbunden, die jedoch über das Plangebiet hinaus keine Relevanz haben wird. Die Bodenversiegelung wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und kompensiert (s. Punkt 7.4.2). Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas ist nicht auszugehen.

Ausführungen zu Luftschadstoffen finden sich unter dem Punkt 7.4.1, da Beeinträchtigungen der Luft in erster Linie auf den Menschen einwirken.

7.4.6 Landschaft / Ortsbild

Derzeitige Umweltsituation

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Gliedernde und belebende Elemente finden sich mit dem Lammerbach und seinen bachbegleitenden Gehölzen im Norden, mit dem kleinen Feldgehölz im Bereich der Altlasten-/Verdachtsfläche im Südosten sowie mit dem Baumbestand an der Lützowstraße, entlang der Hobbeltstraße sowie an der Wegeverbindung im Süden. Insgesamt weist das Plangebiet im Ist-

Zustand einen ländlichen Charakter auf. Planungsrechtlich ist im Südteil des Plangebietes die Errichtung von Dauerkleingärten zulässig.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem der zu ändernde Landschaftsplan Werse die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft vorsieht.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Durch die geplanten Sportanlagen und der sonstigen geplanten Gemeinbedarfsflächen zusammen mit dem bereits vorhandenen Feuerwehrstandort findet eine Überprägung des Landschaftsraumes vom ländlichen zum Siedlungscharakter hin statt. Der Lammerbach mit seinem begleitenden Gehölzbestand bleibt als wesentliches Landschaftselement erhalten. Die vorhandene Baumreihe entlang der Lützwstraße wird durch Baumpflanzungen an der Straße südlich des Lammerbaches ergänzt und fortgesetzt. Das Feldgehölz im Südosten des Plangebietes bleibt erhalten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert (s. Punkt 7.4.2).

Unter diesen Voraussetzungen werden durch den Bebauungsplan Nr. 561 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft / Ortsbild vorbereitet.

7.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Derzeitige Umweltsituation / Auswirkungen der Planung

Es befinden sich keine Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes im Plangebiet.

Gegen die oben genannten Planungen bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Innerhalb des Plangebiets werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Bodendenkmäler gemäß § 2 Denkmalschutzgesetzes NRW vermutet. Südöstlich des neben der Hobbeltstraße liegenden Regenrückhaltebeckens befindet sich ein ausgedehnter vor- und frühgeschichtlicher Siedlungs- und Bestattungsplatz (3. Jahrtausend v. Chr. – 2. Jahrhundert n. Chr.), unmittelbar nördlich des Lammerbaches verläuft ein Abschnitt der über weite Strecken nachweislich vierzügigen Münterschen Stadtlandwehr“ (14. Jahrhundert).

Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können darüber hinaus jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Dies gilt in besonderem Maße für historische Flusslandschaften (hier: Werse) und deren Uferterrassen.

Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Unter Beachtung der obigen Voraussetzungen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten.

7.4.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben.

7.4.9 Zusammenfassung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die mit dem Bauungsplan Nr. 561 entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Situation erfasst und bilanziert. Der Lärmschutz wird durch aktive Maßnahmen (Lärmschutzwand für das südöstliche Großspielfeld) und eine Beschränkung der Nutzungszeiten bestimmter Sportflächen sichergestellt. Unter der Voraussetzung der Umsetzung dieser Maßnahmen sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)

Bei der Nichtdurchführung der Planung bliebe voraussichtlich die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes aufrechterhalten. Die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses bleibt bestehen. Die Dauerkleingartenanlage im Südteil des Plangebietes könnte gemäß Bauungsplan Nr. 363 realisiert werden.

7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bauungsplan ist das Ergebnis des „Strukturkonzepts Handorf-Ost“, das gemäß Beschlusslage der politischen Gremien den weiteren Planungen zugrunde gelegt werden soll. Auf der Ebene des Bauungsplans kommen keine grundsätzlichen, anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

7.7 Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Als Monitoringmaßnahme erfolgt eine Überwachung der Kompensationsflächen und –maßnahmen durch das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster.

7.8 Zusammenfassung

Im Bauungsplan Nr. 561 werden Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen Sport (südlich des Lammerbachs), Kindergarten, Feuerwehr und Bürgerbad (nördlich des Lammerbachs) festgesetzt. Desweiteren werden eine Straßenverkehrsfläche mit öffentlicher Parkfläche, ein Erhaltungsgebot sowie öffentliche Grünflächen, teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, festgesetzt. Nördlich und südlich des Lammerbachs werden Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich der Bodenversiegelung wurden erfasst, bilanziert und werden mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung wird durch die Aufstellung des Bauungsplans nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen. Zu beachten ist grundsätzlich die jahreszeitliche Regelung für das Fällen bzw. Eingriff in Gehölze (zwischen Oktober und Ende Februar). Sofern Bäume mit Verdacht auf Fledermaushöhlen und –spalten gefällt werden sollen, werden diese im Vorfeld gutachterlich untersucht.

Innerhalb des Plangebietes werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Bodendenkmäler vermutet. Das Vorkommen von weiteren archäologischen Funden im Plangebiet ist durchaus möglich, es findet sich ein diesbezüglicher Hinweis im Bebauungsplan.

Mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist unter Beachtung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu rechnen.

8 Gesamtabwägung

Die Planung verfolgt das generelle Ziel die planungsrechtlichen Grundlagen für die Sportanlagen, das Bürgerbad Handorf und weitere soziale Einrichtungen zu schaffen und somit das Angebot an Freizeit- und Sporteinrichtungen zu optimieren. Die Sportflächen des TSV Handorfs und das Bürgerbad, die sich innerhalb einer gewachsenen Bebauung befinden, werden verlagert und östlich der Hobbeltstraße neu angesiedelt. Eine Erweiterung der Sportflächen am alten Standort war nicht möglich, da die Sportflächen auch ohne Erweiterung unmittelbar an die vorhandenen Wohngebiete grenzen. Durch die Verlagerung der Sportflächen auf den Bereich östlich der Hobbeltstraße können die dann aufgegebenen Flächen westlich der Hobbeltstraße „Am Kirschgarten“ künftig einer Wohnnutzung zugeführt werden. Außerdem werden künftig potenzielle Nutzungskonflikte vermieden.

Mit der Verlagerung der Sportflächen und der Entwicklung weiterer Gemeinbedarfseinrichtungen wird das stadtteilbezogene Infrastrukturangebot in Handorf in städtebaulicher und struktureller Hinsicht optimiert. Für die Bewohner des Stadtteils bedeutet dies eine Verbesserung ihres Lebensumfeldes.

Die Erforderlichkeit der Kompensation von planungsbedingten Eingriffen wurde im Rahmen des Planungsprozess geprüft und abwägend berücksichtigt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Belange wurden berücksichtigt.

In Gesamtheit der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen liegt eine Planung vor, die städtebauliche und ökologische Belange soweit als möglich in Einklang bringt und damit eine geeignete, planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung der bestehenden Planungsziele bildet.

9 Realisierung der Planung / Durchführungsmaßnahmen

Die Flächen befinden sich überwiegend in städtischem Eigentum.

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Bau- und Erschließungsaufwandes.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 561 - Handorf - Sportanlagen östlich der Hobbeltstraße

Münster, den _____
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Denstorff
Stadtbaurat

Gutachten:

1. Faunistisches Gutachten (2014): Bebauungsplan Nr. 561 Handorf – östlich Hobbeltstraße. Artenschutzprüfung Avifauna und Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere
2. Planungsbüro für Lärmschutz (2015): Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 561 Handorf – Sportanlagen östlich der Hobbeltstraße

Anlage 1: BP Nr. 561 - Lagepläne Kompensationsflächen

